

Wiener Bürgerschaft

36. (nichtöffentliche) Sitzung am 17. Dezember 1935.

Heute um 17 Uhr trat die Wiener Bürgerschaft unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Richard Schmitz zunächst zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Nach Eingehen in die Tagesordnung referiert Obersenatsrat Dr. Neumayer über eine Reihe von Gesetzentwürfen. Zunächst über den Entwurf des Stadtgesetzes betreffend die Einhebung einer Hausgroschenabgabe (Fünftelgroschenabgabe), worüber wir schon eingehend berichtet haben. Der Leiter des städtischen Finanzamtes referiert hierauf über ^{weitere} zeh~~n~~ Gesetzentwürfe.

Das Gesetz betreffend die Bestimmungen über die Kanalräumungsgebühren wird in dem Sinne geändert, dass Klarheit geschaffen wird, dass die Kanalräumungsgebühren nicht bloss für die Räumung der Unratsanlagen, sondern auch für die Instandhaltung der Kanäle eingehoben werden. Ein Gesetz regelt die Befreiung der Stadtrandsiedlungen von der Mietaufwandsteuer, Spezialbestimmungen, die sich deshalb als notwendig erweisen, weil das sonst geltende Gesetz über die Steuerbefreiung von Neubauten sich nur auf solche Neubauten bezieht, die nach dem 1. Jänner 1935 begonnen wurden, und daher für die Stadtrandsiedlungen, deren Baubeginn zum Teil schon in eine frühere Zeit fällt, nicht ausreicht. Dazu kommt, dass auch die älteren gesetzlichen Vorschriften nicht anwendbar sind, weil nach diesen der Neubau ausschliesslich aus privaten Mitteln hergestellt werden musste, was bei den Stadtrandsiedlungen nicht der Fall ist. Die Dauer der Steuerbefreiung soll bei den Stadtrandsiedlungen, ebenso wie bei den anderen Neubauten zwanzig Jahre betragen. Das Gesetz gilt auch für jene Stadtrandsiedlungen, die bereits errichtet sind.

Die Wirksamkeit des Gesetzes über die Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften wird bis 31. Dezember 1936 verlängert.

In einer Novelle zum Fürsorgeabgabengesetz wird unter anderem der Begriff der fremden Arbeitskraft in möglichst bestimmter Form umschrieben, um bestehende Zweifel und Unklarheiten zu beseitigen. Von besonderer Bedeutung ist eine Bestimmung, die es ermöglicht, bei Verlängerung der ablaufenden Abfindungsübereinkommen Erleichterungen zu schaffen.

Durch einen Gesetzentwurf betreffend die Verlängerung von Ermässigungen der Lustbarkeitsabgabe werden bereits bisher bestehende Abgabeermässigungen auf weitere zwei Jahre verlängert.

Eine Novelle zum Gesetz über die Fremdenzimmerabgabe sieht Änderungen zwecks Vereinfachung des Verfahrens vor.

Das Gesetz über die Ankündigungsabgabe erfährt eine Klarstellung des Begriffes der Herstellungskosten, die vom abgabepflichtigen Entgelt in Abzug gebracht werden können. Ferner wird für die Ankündigungen in Verbindung mit der Schaustellung von Waren im Schaukasten oder Vitrinen bestimmt, dass jeder Teil des Gesamtentgeltes, der nach dem Verhältnis der beanspruchten Schaufläche auf die Ankündigung entfällt, mindestens aber ein Drittel des Gesamtentgeltes als Bemessungsgrundlage dient. Ausserdem werden einige Verfahrenserleichterungen eingeführt. Schliesslich wird die mit Ende 1935 ablaufende Ermässigung der Abgabe um ein Drittel bis Ende 1937 verlängert.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

II. Blatt

Wien, am

Eine Novelle zum Gesetz über die Anzeigenabgabe sieht die Verlängerung der geltenden Ermässigung der Abgabe um ein Drittel bis Ende 1937 vor. Zugleich wird der Begriff des Erscheinungsortes umschrieben. Weitere Bestimmungen schaffen die gesetzliche Grundlage für eine vom Magistrat in bestimmten Fällen schon geübte entgegenkommende Praxis, so z. B. bezüglich der Druckwerke, die in grösseren als monatlichen Zeitabschnitten erscheinen. Ein anderes Stadtgesetz betrifft die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Wasserkraftabgabe. Die Wirksamkeit des Gesetzes, die mit 31. Dezember 1935 abgelaufen wäre, wird bis auf weiteres verlängert, sowie schliesslich durch ein Stadtgesetz die Befreiung von Anliegerbeiträgen auch für die Neubauten im kommenden Jahre im Interesse der Herstellung von Klein- und Mittelwohnungen vorgesehen wird.

In der Debatte erklärte Rat Ing. Petravic, dass die Industrie in Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit der Bedeckung der Kosten der Bundespolizei in Wien dem Gesetzentwurf über die Fünftelgroschenabgabe zustimme, und stellt an das Plenum das Ersuchen, dem Gesetzentwurf einstimmig anzunehmen und damit zu dokumentieren, dass alle Berufsstände die Notwendigkeit der Vorlage anerkennen. Der Redner ersucht, notleidende Betriebe, die weit unterbeschäftigt sind, zu pauschalieren. Rat Preyer hätte die neue Abgabe lieber vermieden gesehen, anerkennt jedoch die Unvermeidlichkeit. Rat Hess spricht gegen die Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften. Rat Ing. Gross wünscht die Heranziehung der neuen Abgabe für die Arbeitsbeschaffung. Rat Wetjen erörtert die Wirkungen der Abgabe. Rat Franz Bauer erklärt, dass die Arbeiter die Notwendigkeit einsehen und für die Abgabe stimmen werden.

Die Bürgerschaft stimmte den Gesetzentwürfen einstimmig oder fast einstimmig zu.

Sodann referiert Senatsrat Dr. Fenzl über den Gesetzentwurf betreffend die Körnung von Hengsten, Stieren und Ebern; in der Begründung des Gesetzentwurfes führt der Referent aus, dass die Wiener Stadtverwaltung nunmehr wieder auch der Tierzucht ein Augenmerk zuwendet. Im Interesse einer geordneten Tierzucht ist es notwendig, auf diesem Gebiete wieder entsprechenden Einfluss zu nehmen.

Die Bürgerschaft stimmt dem Gesetzentwurf zu.

Senatsrat Dr. Fenzl referiert über die Neuregelung des Entgeltes für die Benützung der städtischen Viehmarkt-, Fleischmarkt- und Schlachthofeinrichtungen. Die bisher von den Vieheinsendern und von den fleischverarbeitenden Gewerben für die Benützung der städtischen Viehmarkt-, Fleischmarkt- und Schlachthofeinrichtungen sowie für den tierärztlichen Dienst zu entrichtenden Abgaben waren auf dem Stück aufgebaut, ohne die grossen Unterschiede im Wert zu berücksichtigen. Sie beruhten seit 1922 auf einer Grundgebühr, von der dann die sogenannten veränderlichen Gebühren ausgingen. Das bisherige Gebührensystem war vollkommen unübersichtlich. Das neue Gebührensystem für den Vieh- und Fleischverkehr beruht auf dem Kilogrammgewicht und enthält vor allem die Vereinfachung, dass bei Rindern und Schweinen die bisherigen Gebühren in eine einzige zusammengezogen worden sind, das sogenannte Einheits^{entgelt}. Gleichzeitig wurden Härten ausgeglichen und verschiedene Wünsche der fleischverarbeitenden Gewerbe erfüllt. Eine Belastung

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

III. Blatt

Wien, am

des Konsumenten infolge der neuen Regelung kommt überhaupt nicht in Frage.

Dazu sprechen die Räte Ing. Petravic und Dr. Hengl, worauf die Anträge zum Beschluss erhoben wurden.

Ein Gesetzentwurf über die Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft wird der Kommission zur Vorberatung der Gutachten der Wiener Bürgerschaft zugewiesen. Schliesslich wurde der Endgültigen Fassung des Stadtgesetzes über die Errichtung des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft in der bundesunmittelbaren Stadt Wien die Zustimmung erteilt.

Damit war die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung erledigt.
